

SERVICE DES SOZIALMINISTERIUMS: Inklusionsförderung - die neue Lohnförderung bei Einstellung von behinderten Menschen

Neben der Entbürokratisierung der Entgeltbeihilfe sowie dem Ausbau der von integrativen Betrieben durchgeführten Lehre und der Berufsausbildungsassistenz wurde mit der Inklusionsförderung ein weiterer wichtiger Schritt für den Arbeitsmarkt umgesetzt.

Im Rahmen dieser Lohnförderungen können Dienstgeberinnen/Dienstgeber bei der Neuaufnahme von begünstigten Behinderten, die über eine Eingliederungsbeihilfe vom AMS gefördert wurden, für ein Jahr eine Unterstützung in Höhe von 30 % des Bruttogehaltes beim Sozialministeriumservice beziehen. Für nicht-einstellungspflichtige Unternehmen gebührt die InklusionsförderungPlus (Fördererhöhung um 25 %).



Förderkriterien

Die **Inklusionsförderung** erhalten einstellungspflichtige Unternehmen mit 25 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Österreich, wenn sie eine Person mit einer Begünstigteneigenschaft beschäftigen. Die **InklusionsförderungPlus** erhalten nicht-einstellungspflichtige Unternehmen (weniger als 25 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern), wenn sie eine Person mit einer Begünstigteneigenschaft beschäftigen.

Keine Förderung erhalten Einrichtungen des Bundes und der Länder, Träger öffentlichen Rechts, Städte, Gemeinden und Verbände, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigen, sowie politische Parteien und Parlamentsklubs. Lehrverhältnisse sind nicht förderbar, denn dafür gibt es eine Prämie aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds.

Rahmenbedingungen

Für die Gewährung der Inklusionsförderung sowie der InklusionsförderungPlus muss das Ende der AMS-Eingliederungsbeihilfe in den Zeitraum ab 1.1.2019 fallen. **Ein Antrag auf Inklusionsförderung bzw. auf InklusionsförderungPlus ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der AMS-Eingliederungsbeihilfe zu stellen.**

Der Nachweis über den Erhalt der Eingliederungsbeihilfe ist vom antragstellenden Unternehmen zu erbringen. **Es können sowohl befristete als auch unbefristete Dienstverhältnisse gefördert werden.**

Eine **behinderungsbedingte Leistungseinschränkung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers (wie bei der SMS-Entgeltbeihilfe) ist nicht nachzuweisen.**

Förderung ab wann?

Der Bezug einer Inklusionsförderung sowie einer InklusionsförderungPlus kann ab dem Auslaufen der AMS-Eingliederungsbeihilfe erfolgen, **frühestens jedoch ab dem 7. Monat nach dem Beginn des Dienstverhältnisses**.

Antragstellung ab wann?

Die Antragstellung ist ab dem 1. März 2019 möglich.

Der Antrag sollte möglichst mit Auslaufen der AMS-Eingliederungsbeihilfe gestellt werden, damit die Inklusionsförderung bzw. die InklusionsförderungPlus direkt an die AMS- Eingliederungsbeihilfe anknüpfen kann.

Ist dies nicht möglich, kann die Förderung trotzdem **rückwirkend** ab dem Ende der AMS- Eingliederungsbeihilfe zuerkannt werden (frühestens allerdings jedoch ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses).

Dauer der Förderung

Die Inklusionsförderung sowie die InklusionsförderungPlus **werden für die Dauer von 12 Monaten gewährt**.

Liegt der Bescheid über die Begünstigteneigenschaft erst nach dem Ende der AMS- Eingliederungsbeihilfe vor, so ist **das Datum der Antragstellung (Beginn der Begünstigteneigenschaft) für den Beginn der Förderung ausschlaggebend**. In diesem Fall beträgt die Dauer der Förderung 12 Monate ab dem Datum der Antragstellung auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten.

Eine Stückelung bzw. Unterbrechung der jeweiligen Fördervarianten ist möglich z.B. bei Saisonarbeit. In Summe darf die Förderdauer 12 Monate nicht überschreiten. Der zeitgleiche Bezug einer Entgelt- oder Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe ist ausgeschlossen.

Förderhöhe und Auszahlung

Die Höhe der Inklusionsförderung beträgt **30% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen. Die monatliche Obergrenze beträgt € 1.000,-**. Das Bruttogehalt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, damit eine Inklusionsförderung zuerkannt werden kann.

Die Höhe der InklusionsförderungPlus beträgt **30% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen und 25% Zuschlag zur Inklusionsförderung. Die monatliche Obergrenze beträgt € 1.250,-**. Das Bruttogehalt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, damit eine InklusionsförderungPlus zuerkannt werden kann.

Beispiel: Das Bruttogehalt beträgt 2000 Euro. Die Inklusionsförderung beträgt 600 Euro (30% von 2000 Euro). Die InklusionsförderungPlus beträgt 750 Euro (30% von 2000 Euro + 25% von 600 Euro).

Etwaige Lohnzuschüsse anderer Fördergeber sind auf die Förderung anzurechnen. Eine Überförderung ist jedoch nicht zulässig. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich halbjährlich ab der Förderungszusage.

Keine Eingliederungsbeihilfe?

Wurde seitens des AMS keine Eingliederungsbeihilfe gewährt und liegen somit die Voraussetzungen für eine Inklusionsförderung oder eine InklusionsförderungPlus nicht vor, **kann wie bisher eine Entgeltbeihilfe ab dem 13. Monat nach Beginn des Dienstverhältnisses zuerkannt werden**, in Ausnahmefällen auch davor, frühestens aber ab dem 7. Monat nach Beginn des Dienstverhältnisses.

Wurde seitens des AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und **liegt bei der Dienstnehmerin oder beim Dienstnehmer weiterhin die begünstigte Behindereneigenschaft sowie eine behinderungsbedingte Leistungseinschränkung vor**, kann im Anschluss an die Inklusionsförderung bzw. InklusionsförderungPlus eine Entgeltbeihilfe vom Sozialministeriumservice zuerkannt werden.